

Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (Verordnung) sind die Zulassungsvoraussetzungen definiert. Demnach ist zur Meisterprüfung zuzulassen, wer

1. eine **Abschlussprüfung** in dem anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin und danach eine mindestens zweijährige **Berufspraxis**
oder
2. eine mindestens fünfjährige **Berufspraxis** nachweist.

„**Berufspraxis**“ besagt, dass eine Berufsausübung nachzuweisen ist. Dies ist in der Regel eine erwerbswirtschaftliche Berufstätigkeit.

Der Absatz 2 dieses Paragraphen legt fest, dass die Berufspraxis gemäß Absatz 1 Nr. 2 (die fünfjährige Berufspraxis) wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben eines Meisters/einer Meisterin der Hauswirtschaft haben soll.

<p>In § 1 Abs. 1 der Verordnung sind in neun Punkten die Aufgaben des Meisters/der Meisterin aufgelistet:</p>	<p>Unter Beachtung der Vorgabe „wesentliche Bezüge“ (s. § 2 Abs. 2) zu den Aufgaben, lassen sich folgende für die Zulassung zu berücksichtigenden Kriterien ableiten:</p>
<p>1. Analysieren unterschiedlicher hauswirtschaftlicher Betriebssituationen unter Berücksichtigung der persönlichen, sozialen und kulturellen Bedarfe und Bedürfnisse der zu versorgenden und zu betreuenden Personen,</p>	<p>Zu Punkt 1</p> <p>Der Anwärter/Die Anwärterin kennt unterschiedliche hauswirtschaftliche Betriebe mit entsprechenden unterschiedlichen Zielgruppen und weist nach, dass er/sie in den verschiedenen Arbeitsbereichen (z. B. Küche, Reinigungsbereich, Wäscherei) berufliche Erfahrungen machen konnte.</p>
<p>2. Entwickeln von Zielen, Konzepten und Maßnahmen sowie deren Umsetzung in hauswirtschaftlichen Betrieben, 3. Planen, Steuern und Optimieren von hauswirtschaftlichen Prozessen,</p>	<p>Zu den Punkten 2 und 3</p> <p>Der Anwärter/Die Anwärterin hat innerhalb seiner/ihrer Berufstätigkeit Aufgaben durchgeführt, die der Leitungsebene zuzuordnen sind und die konzeptionelles Arbeiten und Prozesssteuerung beinhalteten.</p>
<p>4. Einsetzen, Führen und Fördern von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unter Anwendung von Instrumenten des Personalmanagements, 5. Befähigen der Auszubildenden zu selbständigem Handeln; berufliche Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 6. Kooperieren mit internen und externen Leistungserbringern,</p>	<p>Zu den Punkten 4, 5 und 6</p> <p>Der Anwärter/Die Anwärterin hat innerhalb seiner/ihrer beruflichen Tätigkeiten Erfahrungen im kommunikativen Bereich über das normale Maß hinaus gesammelt (z. B. Kundenbetreuung, Verkaufsgespräche); er/sie hat Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder Auszubildende angeleitet und mit Kollegen/Kolleginnen (z. B. Pflegepersonal) und externen Dienstleistern (z. B. Lebensmittellieferanten, Reinigungsfirmen) kooperiert und Absprachen getroffen.</p>

<p>7. Umsetzen der berufsbezogenen rechtlichen Vorgaben,</p> <p>8. Anwenden von Instrumenten des Qualitäts- und Kostenmanagement,</p> <p>9. Anwenden von Marketinginstrumenten.</p>	<p>Zu den Punkten 7, 8 und 9</p> <p>Der Anwärter/Die Anwärterin hat Kenntnisse von wesentlichen Rechtsvorschriften (z. B. Arbeitsschutzgesetze, Lebensmittelrecht) und hat diese auch angewandt in der täglichen Arbeit. Er/Sie hat nach betrieblichen Qualitätsstandards unter betriebswirtschaftlichen Aspekten gearbeitet und ist beteiligt gewesen bei der Vermarktung der bereitgestellten Leistungen und Produkte (z. B. Konzipieren von Projekten, Tagen der offenen Tür, Präsentationen, Internetauftritten).</p>
---	--

Zum **Nachweis** der Zulassungsvoraussetzungen bedarf es einer ausführlichen Darstellung der konkret ausgeführten Tätigkeiten. Diese sind durch Arbeitsplatzbeschreibungen und Arbeitgeberbescheinigungen zu belegen.